

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Sibylle Meister (FDP)

vom 11. Januar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Januar 2022)

zum Thema:

Betrieb des Besucherzentrums im Olympiastadion

und **Antwort** vom 21. Januar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Januar 2022)

Frau Abgeordnete Sibylle Meister (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19 / 10 574
vom 11. Januar 2022
über Betrieb des Besucherzentrums im Olympiastadion

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht allein aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er war gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und bat die Olympiastadion Berlin GmbH um Stellungnahme, die in die Beantwortung eingeflossen sind.

1. Seit wann schreibt die landeseigene Olympiastadion GmbH den Betrieb des Besucherzentrums aus?

Zu 1.:

Die Olympiastadion Berlin GmbH hat die Ausschreibung zum Betrieb des Besucherzentrums am 14.06.21 veröffentlicht.

2. Für welche Zeiträume wird der Betrieb ausgeschrieben? Variieren diese Zeiträume?

Zu 2.:

Der Betrieb ist bis zum 30.06.2025 mit Recht zur Verlängerung für die Konzessionsgeberin ausgeschrieben. Die Zeiträume variieren nicht.

3. Wer waren die Betreiber des Besucherzentrums der vergangenen 20 Jahre?

Zu 3.:

Seit 2004 war die Betreiberin die Runze & Casper Werbeagentur GmbH.

4. Begleitet oder überwacht der Senat die Ausschreibungen der Olympiastadion GmbH?

Zu 4.:

Das operative Geschäft wird durch die Olympiastadion Berlin GmbH eigenständig umgesetzt. Eine Überwachung durch den Senat erfolgt nicht.

5. Welche rechtlichen Grundlagen regeln die Vergabeart und Verpflichtung zur öffentlichen Vergabe bei der Olympiastadion GmbH?

Zu 5.:

Das sind das Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG), das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), die Vergabeverordnung (VgV), die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A Abschnitt 2 (VOB/A-EU) sowie die Konzessionsvergabeordnung (KonzVgV).

6. Wie sah die letzte Ausschreibung des Betriebs des Besucherzentrums durch die Olympiastadion GmbH im Detail aus?

Zu 6.:

Die unterschwellige Konzessionsvergabe wurde mit vergaberechtlicher/anwaltlicher Begleitung in Anlehnung an eine Verhandlungsvergabe durchgeführt. Dabei wurden sechs geeignete Unternehmen zur Abgabe von Erstangeboten aufgefordert, über die verhandelt wurde.

7. Ist es rechtlich zulässig, die Konzession zum Betrieb des Besucherzentrums im Rahmen einer Aufforderung zur Angebotsabgabe zu vergeben?

Zu 7.:

Ja.

8. Inwiefern darf die Olympiastadion GmbH eigenständig darüber entscheiden, ob und in welchem Umfang neben finanziellen Aspekten weitere Kriterien für die Vergabeentscheidung ausschlaggebend sind?

Zu 8.:

Weitere z. B. qualitative Ausschreibungskriterien sind üblich, geboten und auch möglich. Ihre Festlegung liegt alleine im Ermessen der Olympiastadion Berlin GmbH.

9. Ist es zulässig, dass die Olympiastadion GmbH nach Erhalt der Angebote die Teilnehmer auffordert ein erneutes Angebot abzugeben?

Zu 9.:

Ja, in dem hier durchgeführten Verhandlungsverfahren ist es nicht nur zulässig, sondern mit Blick auf die Gleichbehandlung der Bieter sogar erforderlich, nach Durchführung der vorgesehenen Verhandlungen zur Abgabe überarbeiteter Angebote aufzufordern.

10. Wie beurteilt der Senat, den Umstand, dass die Olympiastadion GmbH bei der Vergabe der Konzession zum Betrieb des Besucherzentrums alle drei aufgeforderten Teilnehmer nach Abgabe ihr Angebote erneut aufforderte, ein Angebot abzugeben und diesmal die Kriterien und ihre Gewichtung änderte?

Zu 10.:

Die Kriterien und deren Gewichtung wurden während des gesamten Ausschreibungsverfahrens nicht geändert. Die Abgabe überarbeiteter Angebote nach Verhandlung der Erstantgebote ist vergaberechtlich geboten (siehe auch die Antwort zu Frage 9).

11. Kommen bei der Vergabe der Konzession zum Betrieb des Besucherzentrums durch die Olympiastadion GmbH die Berliner Regelungen zu „Guter Arbeit“ und dem Landesmindestlohn zur Anwendung? Falls ja, wie werden deren Einhaltung kontrolliert?

Zu 11.:

Ja. Die Kontrolle der Einhaltung erfolgt gemäß der Ausschreibung durch vertragliche Verpflichtung in Verbindung mit der Offenlegungspflicht der Konzessionsnehmerin / des Konzessionsnehmers sowie durch die Konzessionsgeberin.

Berlin, den 21. Januar 2022

In Vertretung

Dr. Nicola Böcker-Giannini
Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport